



Mühlauer Anzeiger

RIEDEL
RIEDEL GmbH & Co. KG

AMTSBLATT · INFORMATIONEN · ANZEIGEN

KW 07/2021

Amtliche Bekanntmachung

■ Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister am Sonntag, dem 14.03.2021 in der Gemeinde Mühlau und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang am Sonntag, dem 11.04.2021

HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen CoronaSchutzVO bleibt das Rathaus der Stadtverwaltung Burgstädt weiterhin für unangemeldete Rathausbesucher geschlossen.

Die Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Abholung der Briefwahlunterlagen sowie die Vornahme der Briefwahl vor Ort ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung im Einwohnermeldeamt möglich.

Es wird empfohlen von der vorgesehenen Möglichkeit der Abholung und Durchführung der Briefwahl vor Ort nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Gemeinde Mühlau wird in der Zeit vom 22.02.2021 bis 26.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Für einen gegebenenfalls erforderlichen werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am 26.02.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Die Benachrichtigungen enthalten einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 26.02.2021 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme 26.02.2021 entstanden ist oder

Bereitschaftsdienste

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

■ Ärzte

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

■ Zahnärzte jeweils 09:00 bis 11:00 Uhr

- **20.02.: Dr. med. Martina Winguth-Lehmann**
Hartmannsdorf, Obere Hauptstr. 6,
Telefon 03722 93327
- **21.02.: Dr. med. Martina Winguth-Lehmann**
Hartmannsdorf, Obere Hauptstr. 6,
Telefon 03722 93327
- **27.02.: Dr. Jörg Frind und Dr. Ines Korte**
Lunzenau, Markt 18, Telefon 037383 6495
- **28.02.: Praxis Ingo Lorenz**
Penig, Bahnhofstr. 10, Telefon 037381 80406

Der **zahnärztliche Notfalldienst** ist gleichzeitig im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de abrufbar.

■ Apotheken

durchgehende Dienstbereitschaft Wochenenddienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

- **Samstag, 20.02.: Apotheke am Stadtpark**
Robert-Koch-Straße 6, Geithain,
Telefon: 034341 42930
- **Sonntag, 21.02.: Neue Apotheke**
Chemnitzer Straße 16, Limbach-Oberfrohna,
Telefon: 03722 92092
- **Montag, 22.02.: Linden-Apotheke**
August-Bebel-Str. 1, Geithain,
Telefon: 034341 44550
- **Dienstag, 23.02.: Rosen-Apotheke**
Frohnbachstraße 26, Limbach-Oberfrohna,
Telefon: 03722 92072
- **Mittwoch, 24.02.: Löwen-Apotheke**
Leipziger Str. 7, Geithain,
Telefon: 034341 42360
- **Donnerstag, 25.02.: Kronen-Apotheke**
Jägerstraße 9, Limbach-Oberfrohna,
Telefon: 03722 73570
- **Freitag, 26.02.: Marien-Apotheke**
Am Ring 1, Lunzenau, Telefon: 037383 6208
- **Samstag, 27.02.: Apotheke im Ärztehaus**
Ludwig-Richter-Straße 10, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 87776
- **Sonntag, 28.02.: Löwen-Apotheke zu Penig**
Markt 14, Penig Telefon: 037381 80269

Amtliche Bekanntmachung

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in **das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 12.03.2021 16:00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 09.04.2021 16:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Burgstädt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel (grün),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (gelb),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange), auf dem die vollständige Anschrift der Stadtverwaltung Burgstädt, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des An-

Amtliche Bekanntmachung

- trages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Stadtverwaltung Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt
datenschutz@stadt-burgstaedt.de
Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Bürgermeisterwahl das Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsge-

richtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.4 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
 -
- 8.5 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.4).

- 8.6 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@st.sachsen.de) richten.

Burgstädt, den 18.02.2021

Naumann
Bürgermeister der Stadt Burgstädt
handelnd für die Gemeinde Mühlau

Fahrbibliothek

Ihre Fahrbibliothek kommt zum Haltepunkt Heinrich-Heine-Grundschule Mühlau

Donnerstag, den 25.02.2021
in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr

www.fahrbibliothek.bbopac.de
Tel.: 037207/99320



(Foto: Bianka Behrami)

Impressum: Herausgeber:

Für den amtlichen Teil: Gemeinde Mühlau, 1. stellvertretende Bürgermeister Steve Sarfert, Tel.: 03722/ 608960. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. • **Für den nichtamtlichen Teil:** Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä. • **Anzeigen:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Inh.: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/ 876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2020. • **Gesamtherstellung:** RIEDEL GmbH & Co. KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100, info@riedel-verlag.de

Informationen Dritter

Die BARMER informiert

■ **Kinderkrankengeld – Neureglung****Bescheinigung von Kita oder Schule nicht erforderlich**

Versicherte der BARMER können bis auf Weiteres auch ohne Kita- oder Schulbescheinigung Corona-bedingtes Kinderkrankengeld erhalten. Wenn sie ihr Kind aufgrund der Pandemie zu Hause betreuen müssen, reicht ein einfacher Antrag zur Auszahlung aus. Dieser steht als Vordruck auf der Webseite der BARMER bereit. Der Nachweis der Kita oder Schule zur pandemiebedingten Schließung ist nicht erforderlich, da es der Gesetzgeber derzeit nicht explizit vorsieht. „Die Corona-Pandemie ist für viele Eltern eine enorme Herausforderung, sowohl organisatorisch als auch finanziell. Bürokratische Hürden sind das Letzte, was sie jetzt noch gebrauchen können. Deshalb müssen sie vorerst keine Kita- oder Schulbescheinigung einholen, um das Kinderkrankengeld zu erhalten“, sagt Michael Dürr, Regionalgeschäftsführer der BARMER in Limbach-Oberfrohna. Der entsprechende Antrag stehe zum Download bereit unter www.barmer.de/Kinderkrankengeld. Das Verfahren könne bei Bedarf noch angepasst werden, sofern es beispielsweise die Gesetzgebung künftig erfordere.

Antrag enthält lediglich gesetzlich erforderliche Angaben

Der Antrag zum Kinderkrankengeld sei bewusst schlank gestaltet und enthalte nur die gesetzlich erforderlichen Angaben, so Dürr weiter. Daraus müsse unter anderem der Grund für die Auszahlung des Kinderkrankengeldes hervorgehen, etwa die „pandemiebedingte Schließung“ der Kita oder Schule. Erforderlich seien beispielsweise auch der Betreuungszeitraum, die Bankverbindung und die Unterschrift. „Wenn ein Antrag auf Kinderkrankengeld formlos erfolgt oder unvollständig ist, nehmen wir schnellstmöglich Kontakt zu den Eltern auf und holen die fehlenden Informationen ein. Das soll eine schnelle Auszahlung gewährleisten und den Eltern zumindest die finanzielle Sorge ein Stück weit nehmen“, sagt Dürr.

Weitere Informationen zum Kinderkrankengeld unter: www.barmer.de/a000071

Die Entsorgungsdienste informieren:

■ **EKM lädt Mittelsachsen und -sachsen zum Miträtseln ein**

Spaß haben und dabei etwas über den Landkreis und unsere Umwelt lernen das ist das Ziel des diesjährigen Fotorätsels der EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen. Große und kleine Mittelsachsen sind dazu eingeladen mit zu raten, wo sich die Maskottchen der EKM „Piffikus und Toni“ jeden Monat neu verstecken und können dabei viel Nützliches über Abfallvermeidung und unser Recyclingsystem lernen. Parallel gibt es tolle Preise zu gewinnen. Unter allen Einsendern wird ein 100€-Silberstadtgutschein verlost. Das aktuelle Fotorätsel und die Teilnahmebedingungen finden Sie online unter www.ekm-mittelsachsen.de im Bereich „Aktuelles“ oder „Aktionen“.

■ **Papierentsorgung am Limit**

Durch die Corona-Pandemie und den stärker werdenden Onlinehandel fallen immer mehr Pappen und Papierverpackungen an. Ein deutschlandweites Problem, welches die Abfallbehälter überquellend lässt, die Entsorgungstouren behindert und auch die Müllwerker stark beansprucht. Damit die Entleerung der blauen Tonne schnell und zuverlässig erfolgen kann, bittet die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen alle **Privatpersonen bzw. Haushalte** folgende Hinweise zu beachten:

- Nutzen Sie das gesamte Behältervolumen Ihrer blauen Tonne. Falten oder zerkleinern Sie Kartons und füllen Sie diese in die Behälter (nicht stopfen!).
- Reicht das Behältervolumen nicht aus und fallen vorübergehend mehr Papier oder Pappen an, dann können diese ausnahmsweise neben den Behälter bereitgestellt werden. **Bündeln** Sie dafür sämtliche extra anfallende Papp- und Papierabfälle in handelbare Gebinde und stellen Sie diese am Entsorgungstag neben der blauen Tonne bereit. Eine einfache Schnur oder Paketband stören den Recyclingprozess nicht.
- Bei dauerhaftem Mehranfall können, nach Einzelfallentscheidung, zusätzliche Papierbehälter geordert werden. Nähere Informationen erhal-

ten Sie bei der EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen unter 03731-2625-41/-42 oder unter abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de.

- Die Entsorgungstouren sind ökonomisch geplant und ausgelastet. Durch zusätzliche, ungebündelte oder lose zwischen bzw. neben den Behältern bereitgestellte Pappen am Straßenrand kommt es immer wieder zu Beeinträchtigungen bei der Entsorgung.

Bitte unterstützen Sie die Müllwerker. Falten Sie Ihre Pappen klein, bündeln Sie überschüssige Papiere/Pappen oder besser nutzen Sie die kostenlose Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen.

Die Öffnungszeiten finden Sie im aktuellen Abfallkalender auf Seite 19 oder unter www.ekm-mittelsachsen.de.

Gewerbe, Betriebe und Einrichtungen können haushaltstypische Mengen an Papier und Pappe über die blaue Tonne entsorgen. In Einzelfällen anfallende Mehrmengen können auch über die Wertstoffhöfe einer Verwertung zugeführt werden. Sollte es regelmäßig zu Mehrmengen kommen, müssen diese laut gültiger Abfallwirtschaftssatzung eigenverantwortlich außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises durch das Unternehmen entsorgt werden.

Bei Fragen zur Abfallentsorgung steht die Abfallberatung der EKM Ihnen unter 03731-2625-41/-42 zur Verfügung.

Der Verkehrsverbund Mittelsachsen informiert

■ **Busse & Bahnen fahren wieder normal**

- *Coronabedingte Einschränkungen im VMS nahezu aufgehoben*
- *Angebotsreduzierung nur noch in Nachtstunden*

Chemnitz/VMS – Die Verkehrsunternehmen im VMS kehren ab Montag, 15. Februar 2021, überwiegend zu ihren Normalfahrplänen zurück. Lediglich in Chemnitz, Zwickau und auf Einzellinien gibt es noch Einschränkungen im Nachtverkehr. Die Verkehrsunternehmen im Einzelnen:

Regionale Busverkehre

- Regionalverkehr Erzgebirge (RVE),
- REGIOBUS Mittelsachsen (RBM),
- Regionalverkehr Westsachsen (RVW) fahren nach **Schulfahrplan**.

Städtische Bus- und Straßenbahnverkehre

- Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau (SVZ): fahren nach **Schulfahrplan**, aber ohne Nachtlinien.
- Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG): fährt nach **Schulfahrplan**, aber ohne Nachtanschlüsse 00:45 Uhr, 01:45 Uhr und 02:45 Uhr.

Eisenbahnen

- City-Bahn Chemnitz (CBC),
- Erzgebirgsbahn (EGB),
- Mitteldeutsche Regiobahn (MRB) fahren nach **Regelfahrplan**.
- Freiburger Eisenbahn (FEG): fährt nach **Regelfahrplan** (Mo-So 1-Stunden-Takt)

Sonderfälle

- Linie 361 RVE: Für die Dauer des Lockdown, voraussichtlich bis 7. März 2021, weiterhin der ausgedünnte Fahrplan mit Zweistundentakt Mo-Fr ab 18 Uhr bzw. an Wochenenden.
- Linie 524 RVW: Wie Linie 361; Änderungen können eintreten, wenn der Umleitungsfahrplan in Kemtau vorzeitig wieder in Kraft treten sollte.
- Linie 526 RVW: Für die Dauer des "Lockdown", voraussichtlich bis 7. März 2021, bleibt das mitternächtliche Fahrtenpaar an Freitagen und Samstagen wie aktuell ausgesetzt.

Service

■ **Telefon Seelsorge**

**0800 1110111 oder
0800 1110222**

anonym – gebührenfrei –
rund um die Uhr

■ **Hilfe für Frauen
in Not (24 Stunden)**

**Frauenschutzhhaus Freiberg
Tel./Fax 03731/225 61**

E-Mail: kontakt@frauenschutzhhaus-freiberg.de

Verein

■ Neues vom MFV 1912 e.V.

Auch im neuen Jahr möchten wir die coronabedingte fußballfreie Zeit nutzen, um unsere im Trainings- und Spielbetrieb befindlichen Mannschaften Ihnen etwas näher vorzustellen.

Heute: unsere B-Junioren (U 17, Jahrgänge 2004 - 2006)

Unsere 5 jugendlichen Kicker vom MFV spielen in dieser Altersklasse in einer Spielgemeinschaft mit dem TV „Vater Jahn“ Burgstädt und FV Blau-Weiß Röhrsdorf. Die Mannschaft spielt in der Mittelsachsenliga in einem Teilnehmerfeld von 13 Teams. Situationsbedingt konnten erst vier Ligaspiele absolviert werden, in denen es für unsere Elf leider noch nicht zum Punktgewinn reichte. Geschuldet war dies unter anderen aber auch dem langzeitlichen Verletzungspech einiger Leistungsträger, auf die man hoffentlich bald wieder bauen kann. Mittlerweile ist das Team um Trainer Benjamin Mende aus Burgstädt, unserem Mühlauer Übungsleiter Harald Herrmann, sowie den Trainerkollegen aus Röhrsdorf recht gut zusammengewachsen. Dennoch ist es gerade für den Trainerstab in dieser Altersklasse sehr schwer eine stabile Mannschaft zu formen und aufzustellen, da sich einige unserer Jugendlichen in den Abschlussklassen befinden und der Fußball oftmals gerade in dieser Zeit in den Hintergrund rücken muss. Auch viele andere Faktoren spielen in dieser pubertierenden Altersphase eine große Rolle, um immer alle am Ball zu halten. Dennoch stellen sich Woche für Woche die zuständigen Übungsleiter der drei kooperierenden Vereine mit viel Herzblut und großen Einfallsreichtum gerade im Trainingsbetrieb dieser großen Aufgabe und Herausforderung. Trainiert wird Montag und Donnerstag von 18:00 Uhr – 19:30 Uhr im Wechsel bei allen drei Fußballvereinen, wobei das gemeinsame Training jeden zweiten Montag bei uns in Mühlau stattfindet. Ein Drittel der Ligaspiele werden ebenfalls bei uns auf dem Mühlauer Rasenplatz ausgetragen, meistens samstags um die Mittagszeit. Dazu sind natürlich immer zahlreiche Zuschauer gern gesehen. In den Wintermonaten dient die Großsporthalle „Am Taurastein“ in Burgstädt als idealer Ort für ein abwechslungsreiches Hallentraining. Alle Verantwortlichen dieser Mannschaft sind



voller Hoffnung, Zuversicht und Vorfreude, dass es nach dieser schwierigen Zeit schnell gelingen wird, allen Akteuren wieder den nötigen Spaß und die Freude am Fußball vermitteln zu können, um das Team rasch wieder auf Erfolgskurs zu bringen.

■ Information über die Fortsetzung des Spielbetriebes

In der vergangenen Woche fanden seitens des Vorstandes und der Spielleiter des Sächsischen Fußballverbandes Videokonferenzen mit den Kreisvorständen sowie mit den Vereinen, die Mannschaften auf Landesebene im Spielbetrieb haben, statt. Dabei wurde die aktuelle Lage in den Kreisverbänden und den Vereinen analysiert. Die Fortführung der Saison 2020/21 ist von den politischen Entscheidungen der Landesregierung abhängig. Derzeit ist der Trainings- und Spielbetrieb im Amateurbereich noch untersagt. Als weiterer Fixpunkt gilt der 30.06.2021. Der SFV hält an einem Ende des Spieljahres zu diesem Zeitpunkt fest und ist aktuell nicht bereit die Saison über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Um die Saison 2020/21 zu werten und somit Auf- und

Absteiger sportlich festzulegen, müsste zumindest die Hinrunde fertig gespielt werden. In der Landesliga müssten bis zum 30.06.2021 noch 14 Spieltage, in der Landesklasse noch mindestens 8 und auf Kreisebene noch mindestens 6 Spieltage absolviert werden. Dazu müsste spätestens im April der Spielbetrieb wieder aufgenommen werden. Zudem raten Sportmediziner bei Landesebene zuvor den Trainingsbetrieb mindestens 3 bis 4 Wochen, auf Kreisebene 2 bis 3 Wochen vor dem Restart zu starten. Gelingt es also nicht im März wieder ins Mannschaftstraining einzusteigen und im April die Pflichtspiele wieder aufzunehmen, droht der Saisonabbruch und die Annullierung des Spieljahres 2020/21. Damit gebe es weder Meister, noch Auf- und Absteiger. Die neue Saison 2021/22 würde dann planmäßig – Corona-Beschränkungen freibleibend – am 01.07.2021 beginnen und der Spielbetrieb Mitte / Ende August 2021 einsetzen. Unbedingt fertig gespielt werden sollen die Pokalwettbewerbe auf Kreis- und Landesebene um den Pokalsiegern eine Teilnahme im jeweils höheren Pokalwettbewerb in der neuen Saison zu ermöglichen.

Kirchennachrichten

■ Herzlich willkommen sonntags in Mühlau


21.02.2021 10.00 Uhr Gottesdienst
mit Kindergottesdienst



Wir freuen uns auf Sie – Ihre Kirchgemeinde

Anzeige(n)

Anzeigentelefon
für gewerbliche und private Anzeigen
Telefon: (037208) 876-200
Mail: anzeigen@riedel-verlag.de



Liebe Leserinnen und Leser,



die Inserenten haben nach bestem Wissen und Gewissen ihre Angebote, Ankündigungen, Öffnungszeiten ... zusammengestellt. Sie kennen es sicher auch – manchmal ist es so, dass die Wirklichkeit einen schneller einholt und Rahmenbedingungen sich verändern.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis und freuen uns, dass Sie trotz allem Ihren lokalen Händlern, Dienstleistern und Handwerkern gewogen bleiben.

